

**ZWECKVERBAND  
„ABWASSERVERBAND WIRTSCHAFTSRAUM AUGSBURG-WEST“**

**ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG**

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben  
vom 10. Mai 1994 Nr. 225-1444.4/3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West“ hat am 9. Februar 1994 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 46 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 10. Mai 1994

Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

**DRITTE SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES  
„ABWASSERVERBAND WIRTSCHAFTSRAUM AUGSBURG-WEST“**

Vom 9. Februar 1994

Aufgrund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Satzung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West vom 18. Dezember 1968 (RABl Schw. 1969 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 1991 (RABl Schw. S. 214), erhält folgende Fassung:

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „*Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West*“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Der Zweckverband wird ohne Absicht der Gewinnerzielung geführt und ist steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 2**

**Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) die Stadt Augsburg,
  - b) der Abwasserverband Untere Wertach.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, soweit es den Einzugsbereich des Verbandssammlers betrifft.  
  
Er ist in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grob umschrieben.
- (3) Der genaue Einzugsbereich ergibt sich aus zwei Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind und in der Geschäftsstelle des Verbandes, Maximilianstraße 6 - 8 (Tackhaus), 86150 Augsburg zur Einsichtnahme niedergelegt ist.

### **§ 3 Aufgaben und Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  - a) Betreiben, unterhalten, erneuern und erweitern der Verbandsanlagen gemäß Abs. 2, entsprechend den jeweils gültigen Entwässerungsvorschriften der Stadt Augsburg.
  - b) Die Reinigung der in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer. Der Zweckverband bedient sich hierbei der Kläranlage der Stadt Augsburg.
- (2) Die (derzeit bestehende) Verbandsanlage umfasst den Hauptsammler mit Nebenanlagen (Regenauslasskanal mit Überlauf- und Auslassbauwerk, Verbindungsbauwerke) von der Gemeindegrenze Augsburg/Stadtbergen (Kreuzung Vogesen-/Flandernstraße) bis zum bestehenden Hauptkanal der Stadt Augsburg in der verlängerten Äußeren Uferstraße in Höhe von Wertach-km 0,86 sowie die Verlängerung des Hauptsammlers von Wertach-km 0,86 bis zum RÜ 034 alt vor dem Klärwerk.

### **§ 4 Satzungsgewalt**

Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Satzungen oder Verordnungen zu erlassen.

### **§ 5 Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern**

- (1) Das Verbandsmitglied Abwasserverband Untere Wertach ist berechtigt und verpflichtet, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Zweckverbandes zuzuführen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 563l/s und 4102 kg BSB5/d zugeführt werden.  
Das Verbandsmitglied Stadt Augsburg ist berechtigt und verpflichtet, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Zweckverbandes zuzuführen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 236 l/s und 1938 kg BSB5/d zugeführt werden.
- (2) Alle Beteiligten haben durch geeignete technische Maßnahmen (Drosselbauwerke) die in Abs. 1 genannten zulässigen Übergabewassermengen sicherzustellen.  
  
Der Nachweis der Schmutzfrachtanteile erfolgt über den Stammdatensatz für den IST-Zustand, der alle 5 Jahre zu aktualisieren ist und gegebenenfalls durch geeignete Messungen ergänzt werden kann.
- (3) Das Verbandsmitglied Stadt Augsburg ist verpflichtet, sein Ortsentwässerungssystem so auszurichten, dass die Einleitung der in Abs. 1 zugestandenen Abwassermengen und Schmutzfrachten in den Hauptsammler sichergestellt ist.
- (4) Die technischen Dienstkräfte der Stadt Augsburg sind befugt, die an die Verbandsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und -einrichtungen zu überwachen.
- (5) Der Zweckverband und seine Mitglieder verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Zweckverbandes und seiner Mitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (6) Der Zweckverband verpflichtet sich, die nach Abs. 1 zulässigen Abwassermengen und Schmutzfrachten der Sammelkläranlage der Stadt Augsburg zuzuführen. Sollte der Wasserabfluss in den Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sein, wird der Zweckverband von dieser Verpflichtung insoweit frei.
- (7) Die Stadt Augsburg verpflichtet sich, das in der Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zusammengefasste Abwasser (siehe Abs. 1) aufzunehmen.

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Verbandsvorsitzenden und
  - b) 9 übrigen Verbandsräten der Stadt Augsburg und
  - c) 8 übrigen Verbandsräten des Abwasserverbandes Untere Wertach.

Für den Verbandsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Verbandsrat und für die übrigen Verbandsräte wird für den Fall der Verhinderung von den Verbandsmitgliedern ein Vertreter bestellt, soweit deren Vertretung nicht in Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG geregelt ist. Mit Zustimmung der dort Genannten können auch andere Vertreter bestellt werden.

- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (3) Beratend nehmen an der Verbandsversammlung teil
- a) der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle,
  - b) der Leiter des Kämmereiamtes der Stadt Augsburg,
  - c) als technischer Leiter ein Vertreter des Abwasserbeseitigungsbetriebs - Stadtentwässerung der Stadt Augsburg,
  - d) der Geschäftsleiter des Abwasserzweckverbandes „Untere Wertach“.

Die Sitzungsteilnehmer nach b) und c) haben jedoch Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig Verbandsräte sind.

- (4) Im Einzelfall können vom Verbandsvorsitzenden oder vom Verbandsmitglied Abwasserverband Untere Wertach zu der Verbandsversammlung sonstige sachkundige Personen zugezogen werden.
- (5) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person - ausgenommen des von ihm zu vertretenden Verbandsmitgliedes - einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrats hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 8**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Über andere als die in der Ladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.
- (4) Abschriften der Beschlüsse erhalten die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

## **§ 9**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes Untere Wertach und einem weiteren Verbandsrat der Stadt Augsburg. Wenn der Verbandsvorsitzende gleichzeitig Vorsitzender des Abwasserverbandes Untere Wertach ist, dann ist der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes Untere Wertach Mitglied des Verbandsausschusses.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied (Verbandsrat) ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen, für die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden in seiner Funktion als Vorsitzender gilt § 12 Abs. 2 dieser Verbandsatzung.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Für die Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Verbandsausschusses gelten die Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 KommZG sowie § 7 Abs. 2 und 5 und § 8 Abs. 2 dieser Verbandsatzung entsprechend.
- (3) Für die Niederschrift über die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 3 dieser Verbandsatzung mit der Maßgabe, dass Beschlussabdrucke nur die Ausschussmitglieder erhalten; Beschlüsse, die den Fortgang der Bauarbeiten berühren (Ausreibungen, Vergaben und ähnliches), sind auch dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in Abdruck zuzuleiten.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- b) die Vergabe der zur Unterhaltung, Erneuerung und oder nicht wesentlichen Erweiterung notwendiger Bauarbeiten;
- c) alle sonstigen ihm von der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

## **§ 12**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist die Leiterin oder der Leiter des Referats der Stadtverwaltung Augsburg, dem dieser Zweckverband nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Augsburg zugeordnet ist.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Vorsitzende des Abwasserverbandes Untere Wertach. Wenn der Verbandsvorsitzende gleichzeitig Vorsitzender des Abwasserverbandes Untere Wertach ist, dann ist dessen Stellvertreter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Vergabe von Ergänzungs- und Änderungsarbeiten, die während der Bauausführung aus technischen Gründen erforderlich werden und den gebilligten Kostenvoranschlag nicht überschreiten, obliegen dem Verbandsvorsitzenden.

### **§ 13 Verwaltung**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle bei der Stadt Augsburg ein und bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit nicht in dieser Satzung bereits ausdrücklich vorgesehen, der Ämter und der Dienstkräfte der Stadt Augsburg. Die unmittelbar Diensttherneigenschaft der Stadt Augsburg wird dadurch nicht berührt.

### **§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindegewirtschaft und die hierzu ergangenen Vorschriften entsprechend.

### **§ 15 Verbandsumlage**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den in den Absätzen 2 mit 7 festgelegten Maßstäben.
- (2) Die vom Zweckverband aufzubringenden Finanzierungsmittel werden gedeckt durch Verbandsumlage, durch staatliche Förderungsbeiträge, durch Darlehen und allenfalls durch Zwischenkredite zur Vorfinanzierung. Die Verbandsumlage ist grundsätzlich in bar aufzubringen; anstelle der Verbandsumlage eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband auf dessen Antrag Darlehen aufnehmen, deren Schuldendienst (Zins, Tilgung und Nebenkosten) von diesem Verbandsmitglied zu tragen ist. Die Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis des Benutzungsgrades der Verbandsanlage (Abs. 4).
- (3) Die Herstellungskosten für die bereits erstellten Entwässerungsanlagen sind wie folgt aufgebracht worden:
- a) für den Hauptsammler (§ 3 Abs. 2 der Verbandssatzung) durch den Verband nach folgender Kostenbeteiligung
- |   |              |
|---|--------------|
| 1) für die Stadt Augsburg                 | 73,612 v. H. |
| 2) für den Abwasserverband Untere Wertach | 26,388 v. H. |
- b) für die Nebenanlagen (Regenauslasskanal mit Überlauf- und Auslassbauwerk; Verbindungsbauwerke) und die aus technischen Gründen miterstellten Straßenentwässerungsanlagen durch die Stadt Augsburg.
- (4) Die Herstellungs- bzw. Sanierungskosten für künftige Maßnahmen sind wie folgt aufzubringen:
- a) für den Hauptsammler zwischen R 034 alt und Wertach-km 0,86 (R 035) auf Basis der Drosselabflüsse nach dem Prognose-Stammdatensatz mit folgender Kostenbeteiligung:
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Stadt Augsburg                 | 29,54 % |
| 2. Abwasserverband Untere Wertach | 70,46 % |
- b) für den Hauptsammler vom R 035 bis zur Gemeindegrenze Augsburg-Stadtbergen auf Basis der prognostizierten Spitzenabflüsse (gemäß hydr. Berechnung - GVM)
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Stadt Augsburg                 | 76,54 % |
| 2. Abwasserverband Untere Wertach | 23,46 % |
- Die Entscheidung über die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen hat die Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (5) Die Betriebskosten (baulicher Unterhalt, Reinigung, technische Überwachung) für den Hauptsammler, die Verwaltungskosten und der Schuldendienst, soweit dieser nicht nach Abs. 4 von einem einzelnen Verbandsmitglied zu tragen ist, sowie etwaige weitere Ausgaben werden nach den angeschlossenen Einwohnerwerten verteilt. Basis ist der jeweils gültige Stammdatensatz für den IST-Zustand, welcher im Zeitraum von maximal 5 Jahren zu aktualisieren ist. Die Betriebskosten für den Regenauslass mit Überlauf- und Auslassbauwerk, die anderen Nebenanlagen sowie das RÜB R 035 neu hat die Stadt Augsburg in voller Höhe zu tragen.
- (6) Die vom Zweckverband aufzubringenden Förderungszuschüsse für die Beteiligung an der weiteren Ausbaustufe des Sammelklärwerks Augsburg werden im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerwerte verteilt. Grundlage ist der Stammdatensatz Prognose „2010“, welcher der Bemessung des Klärwerks (100 %) zugrunde liegt. Dabei entfallen auf den Zweckverband 15,96 %, welche für die Mitglieder folgende Beteiligungssätze ergeben:
- a) Stadt Augsburg 32,08 % (entspricht 5,12 % nach S. 2)  
b) Abwasserverband Untere Wertach 67,92 % (entspricht 10,84 % nach S. 2).
- (7) Die Verbandsaufwendungen für die Benutzung der Sammelkläranlage der Stadt Augsburg werden verteilt nach den angeschlossenen Einwohnerwerten. Grundlage hierfür ist der jeweils aktuelle Stammdatensatz für den IST-Zustand unter Zugrundelegung des BSB5-Werte, welcher im Zeitraum von maximal 5 Jahren zu aktualisieren ist.
- (8) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Fest-

setzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

**§ 16**  
**Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Stadtkasse der Stadt Augsburg geführt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg prüft die Kassengeschäfte des Zweckverbandes und vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung die Jahresrechnung. Es nimmt auch die sonstigen Prüfungsgeschäfte wahr. Prüfungsfeststellungen sind an den Zweckverband zu richten.

**§ 17**  
**Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine besonders bevollmächtigte Person zu unterzeichnen.
- (2) Von dem Erfordernis der Schriftform kann Abstand genommen werden bei Geschäften, die für den Zweckverband nur einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 300 DM und keine Änderung des Haushaltsansatzes mit sich bringen.

**§ 18**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Aufsichtsbehörde).

**§ 19**  
**Anpassungspflichten**

Die Satzungswerte der §§ 5 und 15 beruhen auf den Stammdatensätzen für den IST- und den PROGNOSE-Zustand. Treten Umstände ein, welche eine Neubemessung oder Erweiterung des Klärwerks notwendig machen, so sind bei der Aufstellung der dann prognostizierten Bemessungsgrundlagen, spätestens zum 31.12.2010, auch diese Satzungswerte zu ändern.

**§ 20**  
**Kündigung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des übernächsten Haushaltsjahres seinen Austritt aus dem Zweckverband beantragen. Der Antrag ist an den Verbandsvorsitzenden zu richten, der ihn unverzüglich der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung im Sinne des Art. 46 Abs. 1 KommZG vorzulegen hat.
- (2) Die außerordentliche Kündigung nach Art. 46 Abs. 2 KommZG bleibt unberührt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, 9. Februar 1994

Zweckverband Abwasserverband  
Wirtschaftsraum Augsburg-West

Dr. Menacher  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender